



BERATUNGSSTELLE PFERD

Neuigkeiten zu Pferdehaltung und Raumplanung

Die überwiegende Mehrheit der Pferde in der Schweiz wird auf Landwirtschaftsbetrieben gehalten. Aus der Sicht der Pferde ist dies erfreulich, denn moderne Pferdehaltung ist auf Raum angewiesen, der nur in der Landwirtschaftszone vorhanden ist. Rechtlich entstehen dadurch aber grosse Schwierigkeiten, denn diese Zone gehört dem Nicht-Baugebiet an und ist somit freizuhalten für landwirtschaftliche Aktivitäten. Pferdehaltung gilt raumplanerisch gesehen nicht automatisch als eine landwirtschaftliche Aktivität, denn in der Regel dient sie nicht der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung. Als landwirtschaftliche und somit zonenkonforme Aktivität gelten nur die bäuerliche Zucht und Aufzucht von Jungpferden, auf dem Betrieb eingesetzte Arbeitspferde, Pferdefleisch- oder Stutenmilchproduktion und unter gewissen Voraussetzungen die Pensionspferdehaltung. Das Schweizer Parlament entschied im März dieses Jahres über eine Änderung von zwei Artikeln des Raumplanungsgesetzes, welche die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone betreffen. Nun liegt der Entwurf zur entsprechenden Anpassung der Raumplanungsverordnung vor. Die öffentliche Vernehmlassung dazu dauert bis Ende November.

Die Neuerungen

Bäuerliche Pensionspferdehaltung

Die grosse Neuerung besteht darin, dass künftig Anlagen für die Pferdehaltung als zonenkonform bewilligt werden können, ohne dass dabei unterschieden wird, ob es sich um eigene oder fremde Tiere handelt. Zu den notwendigen und somit bewilligungsfähigen Bauten werden neu auch Reitplätze, Sattelkammern und Umkleieräume gezählt. Somit soll es in der Landwirtschaftszone künftig möglich sein, Pensionspferde zu halten und deren Besitzern eine gewisse Infrastruktur inklusive Reitplatz bieten zu können. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings, dass es sich beim Betrieb um ein **bereits existierendes landwirtschaftliches Gewerbe** handelt (Betrieb verfügt

in der Regel über mind. 1 Standardarbeitskraft, kantonale Ausnahmen möglich) und, dass eine genügende Futterbasis sowie Weiden vorhanden sind.

Der Entwurf der Raumplanungsverordnung präzisiert nun, dass ein Standard-Reitplatz von 800 m² aber erst ab einem Pferdebestand von über 8 Tieren gewährt wird. Bei weniger Pferden sei die Fläche herabzusetzen. Die maximale Reitfläche reduziert sich zudem um die Fläche einer allfälligen Führenanlage und wird auf die Hälfte reduziert, wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind.

Bezüglich allwettertauglicher Pferdeaustläufe werden unmittelbar an den Stall angrenzende Flächen von maximal doppelter Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung vorgeschlagen. Das heisst, es werden beispielsweise für Warmblutpferde bis 175 cm Widerristhöhe Auslaufflächen von höchstens 48 m² pro Pferd bei permanent zugänglichem Paddock zugestanden.

Hobbypferdehaltung

Nebst der Pferdehaltung von Nicht-Landwirten in der Landwirtschaftszone wird künftig auch die Pferdehaltung aller Landwirtschaftsbetriebe, welche nicht die landwirtschaftliche Gewerbegrenze erreichen, unter den Titel «Hobbytierhaltung» fallen. Das heisst, anders als bisher, wird jeder Bauer, dessen Betrieb über weniger als 1 SAK verfügt, raumplanerisch gesehen zum Hobbypferdehalter. Der heute existierende Sonderfall der zonenkonformen bäuerlichen Pferdezucht mit Anrecht auf einen Ausbildungsplatz zur Valorisierung der Zuchtprodukte existiert nicht mehr. Hiervon betroffene bäuerliche Pferdezüchter dürfen entsprechend keine gewerbliche Aktivität mit ihren Pferden ausüben, keine Pensionspferde beherbergen, keine Fohlen in Aufzucht nehmen und nur zwei Pferden halten.

Die Bestimmungen für Hobbypferdehalter in der Landwirtschaftszone erfahren ansonsten keine sehr grossen Änderungen durch die neuen Vorschläge, ausser, dass die in der Regel zugestandene Anzahl Pferde explizit auf 2 Tiere festgelegt wird. Wie im bereits verabschiedeten Gesetzestext festgelegt, dürfen künftig



Au mois de mars de cette année, le Parlement suisse a décidé de modifier deux articles de la Loi sur l'aménagement du territoire concernant la détention de chevaux
 Das Schweizer Parlament entschied im März dieses Jahres über eine Änderung von zwei Artikeln des Raumplanungsgesetzes, welche die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone betreffen

befestigte Flächen für den Auslauf der Pferde auch beritten werden im Sinne von kombinierten Nutzungs- und Auslauflächen. Allerdings wird die maximal erlaubte Fläche nun auf Verordnungsebene auf die doppelte Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung limitiert und muss direkt an den Stall angrenzen. Das bedeutet beispielsweise für 175 cm grosse Warmblutpferde Auslauflächen von höchstens 48 m² pro Pferd, was eine Nutzung des Paddocks zum Reiten oder Longieren natürlich ausschliesst.

Fazit

Da die Raumplanningvorschriften von der Pferdebranche seit Jahren heftig diskutiert werden, ist diese Vernehmlassung von grosser Bedeutung. Die Pferdehalter haben jetzt die Möglichkeit, sich intensiv mit der Vorlage zu befassen. Die Frist zum Eingeben von Stellungnahmen läuft bis zum 30. November 2013.

Iris Bachmann

Agroscope - Schweizerisches Nationalgestüt SNG

Der genaue Text des Entwurfes sowie der erläuternde Bericht dazu können heruntergeladen werden unter: <http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/index.html?lang=de>. Es sind die Artikel 34b und 42b E-RPV, welche die Pferdehaltung direkt betreffen.



La procédure de consultation officielle arrivera à terme fin novembre.
 Die öffentliche Vernehmlassung dauert bis Ende November

Öffentliche Informationsveranstaltung

Der Schweizerischen Verband für Pferdesport SVPS führt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nationalgestüt SNG am **30. Oktober 2013 um 18h im NPZ Bern** eine **öffentliche Informationsveranstaltung** zum Thema durch. Deutsch/Französisch (Simultanübersetzung), keine Anmeldung erforderlich, Unkostenbeitrag CHF 20.-